

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der
Heidelberger Altstadt
hier: Erlass einer Rechtsverordnung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	01.12.2009	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2009	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2009	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 befindliche Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Heidelberger Altstadt.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt
A 02	Lageplan

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
WO 4	+	Verdrängungsprozesse verhindern Begründung: Durch eine Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit soll verhindert werden, dass Anwohner aus der Altstadt wegziehen.
WO 6	+ / -	Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten Begründung: Die Gastwirte und einige Gaststättenbesucher sind an einer möglichst langen Betriebszeit der Gaststätten interessiert, wohingegen die Anwohner eine möglichst kurze Betriebszeit in ihrem Wohnumfeld befürworten.
SOZ 13	+	Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen Begründung: Durch die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit werden zusätzliche Lärmimmissionen in den späten Nachtstunden verhindert. Damit wird ein Beitrag zur Gesundheit der Anwohner geleistet.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die Verlängerung der gesetzlichen Sperrzeit in der Altstadt auf die bis zur gesetzlichen Neuregelung geltenden Zeiten (wochentags bis 02.00 Uhr, samstags und sonntags bis 03.00 Uhr) berücksichtigt angemessen die Interessen der Anwohner an einem sozialverträglichen Wohnumfeld. Die Möglichkeit zur Öffnung bis zu den bisher geltenden Sperrzeiten bedeutet für die Wirte keinen unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteil und ermöglicht es Gästen weiterhin, bis in die Nachtstunden hinein eine Gaststätte in der Altstadt besuchen zu können.

B. Begründung:

I. Allgemeines

Die Landesregierung hat eine Lockerung der Sperrzeiten für Gaststätten beschlossen, die am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Die Verordnung wird folgende Regelung enthalten:

„Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 03.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05.00 Uhr.“

Damit wird die bisherige Sperrzeit täglich um eine Stunde, an Samstagen und Sonntagen um zwei Stunden hinausgeschoben.

II. Zielsetzung in Heidelberg

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in der **Heidelberger Altstadt** ist es erforderlich, dort die bisher gültige Sperrzeitregelung beizubehalten. Dies kann durch Erlass einer Rechtsverordnung erreicht werden, die für diesen Bereich eine Sperrzeitverlängerung festsetzt.

III. Tatbestandliche Voraussetzungen für eine Verlängerung der Sperrzeit

Nach § 11 Gaststättenverordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert werden. Damit besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, den Beginn der Sperrzeit gegenüber der Regelung in der Gaststättenverordnung vorzuverlegen, wenn dies insbesondere der Schutz der Bewohner, der Betriebsgrundstücke und der Nachbarschaft erfordert.

1. Ein **öffentliches Bedürfnis** für die Verlängerung der Sperrzeit liegt vor, wenn die Beibehaltung der regulären Sperrzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für die Bewohner der Betriebsgrundstücke und die Nachbarschaft, insbesondere für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke, unzumutbare Lärmbelästigungen entstehen, die in der Nachtzeit nicht hinzunehmen sind. Dabei ist zu beachten, dass das öffentliche Bedürfnis für eine allgemeine Verlängerung der Sperrzeit umso größer ist, je kürzer die Sperrzeit ist, also je später der Betrieb der Gaststätten regulär endet.

Zu den, den Nachbarn nicht zumutbaren Lärmbelästigungen, gehören neben den Geräuschen aus den Gaststätten insbesondere der Gaststättenbesucherlärm, der durch die laute Unterhaltung und sonstige Geräuschemissionen der Besucher entsteht. Hierbei sind nicht nur Verkehrsbewegungen einer Gaststätte anzurechnen, die sich unmittelbar auf ihrem Grundstück ergeben. Zu berücksichtigen ist auch derjenige Besucherlärm, der auf öffentlichen Flächen, zum Beispiel Straßen erfolgt, wenn er ohne Weiteres von dem übrigen Verkehrs- und Straßenlärm unterschieden werden kann.

Für den Bereich der Heidelberger Altstadt besteht ein öffentliches Bedürfnis daran, dass die allgemeine Sperrzeit wochentags nicht später als 02.00 Uhr und samstags und sonntags nicht später als 03.00 Uhr beginnt. Die Gastronomie im Bereich der Heidelberger Altstadt wird vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und dem Umkreis anzieht. Die Altstadt ist der Teil der Stadt, in dem sich die Bevölkerung in Gaststätten jeglicher Art aufhält, hier ballt sich die Gaststättennutzung schwerpunktmäßig. Damit geht einher, dass in den Gaststättenräumen und durch den Besucherstrom auf der Straße erhebliche Lärmemissionen für die Anwohner verursacht werden. Die Bewohner müssen mit diesen Begleiterscheinungen der zahlreichen Gaststätten der Altstadt täglich leben. Es ist ihnen aber nicht zuzumuten, unter der Woche eine weitere Stunde und am Wochenende zusätzlich noch beinahe die gesamte Nacht diesen Immissionen ausgesetzt zu sein, wenn aufgrund der liberalisierten Sperrzeiten künftig die Gaststätten erst um 03.00 Uhr bzw. 05.00 Uhr schließen müssen. Durch die abströmenden Besucher würde die Nachtruhe bis zumindest eine halbe Stunde nach der Sperrzeit sehr stark beeinträchtigt. Dies würde ein einigermaßen ungestörtes Wohnen in der Altstadt fast unmöglich machen. Gerade am Wochenende ist das Bedürfnis der Anwohner nach Erholung und Ruhe besonders groß. Unter der Woche ist eine Sperrzeit ab 03.00 Uhr der Nachbarschaft ebenfalls unzumutbar, weil durch den massiven Besucherstrom in der Altstadt auch unter der Woche übermäßige Lärmemissionen stattfinden und darüber hinaus ein Großteil der arbeitstätigen Bevölkerung und alle schulpflichtigen Kinder morgens früh aufstehen müssen.

Dass die Situation für die Anwohner nicht mehr erträglich ist, zeigt sich sowohl an der Gründung von Bürgerinitiativen als auch an den Kontrollberichten des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei. Die Bürgerinitiativen fordern Maßnahmen gegen Lärm, Randalie und Verunreinigungen. Außer dem Lärm werden besonders das Urinieren und Erbrechen vor und gegen Hauswände sowie das Randalieren - besonders Schlägereien sowie Zerstören von zum Beispiel Blumenkübeln - bemängelt. Diese Feststellungen konnten vom Kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei bestätigt werden.

2. Besondere örtliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Verhältnisse in einem bestimmten Bereich sich so von den Verhältnissen anderer örtlicher Bereiche unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt ist. Als örtlicher Bereich kommt unter anderem ein Stadtviertel in Betracht. Ist ein solches Gebiet störungsempfindlicher als andere Gebiete, muss von besonderen örtlichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Im Bereich der Heidelberger Altstadt liegen besondere örtliche Verhältnisse vor. 198 der insgesamt 649 Heidelberger Gaststätten befinden sich in der Altstadt. Viele davon ballen sich an Schwerpunkten wie z. B. Untere Straße, Fischmarkt, Marktplatz, Steingasse, Kettengasse, Fahrtgasse, aber auch Teilen der Hauptstraße.

Die Altstadt unterscheidet sich in ihrer baulichen und Nutzungsstruktur wesentlich von den übrigen Heidelberger Stadtteilen. Die Altstadt wird durch eine enge Bebauung gekennzeichnet, die historisch bedingt ist. Die Straßen sind bereits im westlichen Teil der Altstadt enger als dies in anderen Teilen der Stadt zumeist der Fall ist. In Richtung Osten wird die Bebauung dann zunehmend noch enger. Durch die enge Bebauung mit schmalen Straßen und hohen Häuserschluchten sind die Immissionen für die Anwohner besonders stark, weil sich der Schall durch die große Nähe und den „Trichtereffekt“ verstärkt. In den Straßenschluchten hallt der Lärm mehr als in breiten Straßen oder in Bereichen mit aufgelockerter Bebauung. Aufgrund der alten Bausubstanz mit teilweise schlechtem Schallschutz wirkt sich der Lärm auch aus den Gaststätten in besonderer Weise auf die Bewohner der angrenzenden Gebäude aus. In der Altstadt befindet sich zudem beinahe ein Drittel der Heidelberger Gaststätten. Dadurch sind die Bewohner dieses Gebiets bereits jetzt deutlich stärker unmittelbaren und mittelbaren Lärmimmissionen im Zusammenhang mit den Gaststättenbetrieben ausgesetzt.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch den abfließenden Besucherstrom weitere Störungen entstehen. Zum Einen ziehen die zum Teil alkoholisierten Besucher entlang der Hauptstraße Richtung Bismarckplatz oder Karlstor oder Richtung Universitätsplatz und erzeugen Lärm auch in Bereichen, wo es keine Gaststättenballung gibt. Zum Anderen versorgen sich die Besucher auf ihrem Nachhauseweg an Imbissen mit Essen, so dass es dort aufgrund der Masse an Kunden ebenfalls zu Lärmbelästigungen kommt.

IV. Ermessen bei der Verlängerung der Sperrzeit

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 11 Gaststättenverordnung gegeben, steht es im Ermessen der Gemeinde, eine Rechtsverordnung zur Verlängerung der Sperrzeit zu erlassen. Dabei sind die Belange der Bewohner der Altstadt mit den Belangen der Wirte und der Gaststättenbesucher abzuwägen.

Zwar wird nicht verkannt, dass die Betreiber der in der Heidelberger Altstadt gelegenen Gaststätten ein nachvollziehbares Interesse daran haben, ihre Gaststätten vor allem auch am Wochenende länger als bisher betreiben zu können. Auch werden die diesbezüglichen wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte gesehen. Diesen Interessen der Gastwirte steht aber ein gewichtiges öffentliches Bedürfnis der Nachbarschaft dahingehend gegenüber, dass im Bereich der Heidelberger Altstadt ab einem bestimmten Zeitpunkt eine ungestörte Nachtruhe möglich ist.

Die Abwägung dieser Interessen mit denjenigen der Wirte an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Gewerbetätigkeit und möglicherweise höheren Umsätzen sowie einiger Besucher an längeren Öffnungszeiten der Gaststätten fällt nicht zuletzt wegen des Rechtsguts Gesundheit, welches durch eine Störung der Nachtruhe gefährdet wäre, zugunsten der Anwohner aus, zumal die Wirte und Besucher nicht schlechter gestellt werden als bisher. Ein weitergehender Eingriff in den Gewerbebetrieb wird nicht vorgenommen.

Gerade in der Heidelberger Altstadt wurden in den vergangenen Jahrzehnten hohe Sanierungsmittel eingesetzt, um ein Wohnumfeld zu schaffen, das Familien mit Kindern einen Anreiz bietet, dort leben zu wollen. Mittlerweile wohnen in der Altstadt wieder ca. 2750 versicherungspflichtig Beschäftigte und knapp 850 Kinder unter 14 Jahren. In der Altstadt befinden sich andererseits aber auch 198 der insgesamt 649 Heidelberger Gaststätten.

Bisher ist es gelungen, in den meisten Fällen einen Interessenausgleich zwischen Wirten, Gästen und Anwohnern herbeizuführen. Die bisherige Sperrzeitregelung war dabei hilfreich. Den Anwohnern wurde eine verbleibende Nachtruhe ermöglicht, die aufgrund der ausreichend langen Sperrzeit im Verhältnis zu den Vorbelastungen in den meisten Teilen der Altstadt noch angemessen war.

Den Wirten war bewusst, dass sie, soweit es die örtlichen Verhältnisse zuließen, zwar nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls eine Sperrzeitverkürzung, z. B. an Wochenenden bis 05.00 Uhr erhalten konnten, diese aber nur befristet. Bei berechtigten Anwohnerbeschwerden mussten die Wirte damit rechnen, nach Fristablauf keine Verkürzung mehr zu erhalten. Dies war bisher ein wichtiges Steuerungselement für das Bürgeramt als Gaststättenbehörde, das ihr mit der neuen allgemeinen Sperrzeitregelung des Landes ohne Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung aus der Hand genommen würde. Ein effektiver Schutz der Nachbarn vor Lärmimmissionen könnte nicht mehr wie bisher gewährleistet werden.

Auch die Frage der Beweislast spricht für eine Verlängerung der Sperrzeit gegenüber der nunmehr geplanten liberalisierten Regelungen der Gaststättenverordnung. Während ein Wirt, der beispielsweise seine Gaststätte gegen den Willen der Nachbarn bis 05.00 Uhr offenhalten will, bisher beweisen musste, dass ein öffentliches Bedürfnis für die Sperrzeitverkürzung vorhanden ist oder dass besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, würde mit der kürzeren Sperrzeit durch die jetzt geplante Änderung der Gaststättenverordnung für eine Rückführung der Sperrzeiten auf 02.00 Uhr unter der Woche und 03.00 Uhr am Wochenende im Einzelfall die Beweislast die Stadt treffen. Mit langwierigen Verfahren zum Nachteil der Anwohner wäre zu rechnen. Die bisher genutzte Möglichkeit, die Verkürzung der Sperrzeit mit gezielten Auflagen zu verbinden, würde entfallen. Durch den Erlass der Rechtsverordnung zur Verlängerung der Sperrzeit liegt auch künftig die Beweislast beim Gastwirt. Er muss beweisen, dass in seinem Einzelfall die Voraussetzungen für eine Kürzung der Sperrzeit vorliegen. Dies gewährleistet in Zweifelsfällen einen besseren Schutz der Nachtruhe der Anwohner. Bei der Ermessensentscheidung, ob die Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit erlassen wird, ist schließlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d.h. die Verordnung muss das **geeignete** (A), **erforderliche** (B) und **angemessene** (C) Mittel zur Erreichung der mit ihr bezweckten Ziele sein.

A) Geeignetheit

Die Verlängerung der Sperrzeit ist geeignet, das Ruhebedürfnis der Anwohner der Altstadt vor von Gaststättenbetrieben ausgehenden oder ihnen zuzurechnenden Lärmimmissionen sicherzustellen.

B) Erforderlichkeit

Die Verlängerung der Sperrzeit ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Insbesondere können Maßnahmen zur Lärmreduzierung in der Altstadt (Überwachung durch den Kommunalen Ordnungsdienst, Untersagung des Ausschanks auf die Straße nach Ende der Außenbewirtschaftung) nicht flächendeckend und nicht über eine ohne Sperrzeitverlängerung eintretende längere Betriebszeit das Ruhebedürfnis der Anwohner sicherstellen. Eine geringere Verlängerung der Sperrzeit, die etwa am Wochenende eine generelle Öffnung bis 04.00 Uhr ermöglichen würde, reicht nicht aus, um den Bedürfnissen der Anwohner gerecht zu werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Grenze der Belastbarkeit der Anwohner mit der bisherigen Sperrzeit bereits erreicht war. Andererseits wird den Gastwirten weiterhin ein rentabler Betrieb ihrer Gaststätte ermöglicht.

C) Angemessenheit

Die Verlängerung der Sperrzeit ist auch angemessen, denn sie belastet nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wirte, ermöglicht es interessierten Gästen auch weiterhin bis in die Nachtstunden hinein Gaststätten aufzusuchen und sichert gleichzeitig eine angemessene Nachtruhe der Anwohner. Darüber hinaus ist für die Wirte der Bestandschutz gewahrt, da sich gegenüber der bislang bestehenden Sperrzeit keine Änderungen ergeben und durch § 3 der Rechtsverordnung bestehende Sperrzeitverkürzungen unberührt bleiben. Zudem bleibt es trotz der Rechtsverordnung weiterhin möglich, einzelnen Gaststätten eine Sperrzeitverkürzung nach § 12 Gaststättenverordnung zu gewähren, wenn die individuelle Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere die bauliche Situation, der Stil der Gaststätte, die bereits vorhandene Lärmbelastung und nicht zuletzt die Zuverlässigkeit des Gastwirtes/der Gastwirtin ergeben, dass eine Sperrzeitverkürzung gewährt werden kann.

V. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass durch den Beschluss der Rechtsverordnung für die Gastwirte in der Heidelberger Altstadt keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation eintritt. Es geht lediglich darum, das ohnehin schon übermäßig belastete Gebiet der Heidelberger Altstadt von der allgemeinen Verlängerung der Gaststättenöffnungszeiten bis 03.00 Uhr bzw. 05.00 Uhr auszunehmen.

gezeichnet
Wolfgang Erichson